

# VERFAHRENSDOKUMENTATION

## NACH GOBD FÜR GASTRONOMEN

MERKBLATT NR. 1894 | 03 | 2022

### INHALT

1. Einführung
2. Allgemeine Beschreibung
  - 2.1 Über die Dokumentation
  - 2.2 Aufbau
  - 2.3 Ablauf
3. Anwenderdokumentation
  - 3.1 Belegsicherung
  - 3.2 Beschaffung
  - 3.3 Service
4. Technische Systemdokumentation
  - 4.1 IT-Komponenten
  - 4.2 Zusammenspiel der Komponenten
5. Betriebsdokumentation
  - 5.1 Benutzerverwaltung
  - 5.2 Kassenbuchführung
  - 5.3 IT-Sicherheit
  - 5.4 Corona-Dokumentation
  - 5.5 Änderungsmanagement
  - 5.6 Prüfungen
6. Internes Kontrollsystem
7. Glossar

### 1. EINFÜHRUNG

Dieses Merkblatt zeigt, wie eine Verfahrensdokumentation, die den Gastronomen vor negativen Folgen einer Schätzung oder eines Strafverfahrens schützen kann, konkret aussehen sollte. Zu den einzelnen Bestandteilen werden Hinweise für den Gastronomen gegeben und auf weiterführende Informationen verwiesen.

Die **Finanzverwaltung fordert** in den GoBD das Vorliegen einer **Verfahrensdokumentation** für alle IT-Systeme des Gastronomen, die die Rechnungslegung tangieren.<sup>1</sup>

Die IT-Systeme rücken in den Fokus der Prüfer, da die Finanzverwaltung in den letzten Jahren ihre Prüfungsmethoden an den technischen Fortschritt angepasst hat und die Gastronomen immer mehr IT einsetzen.<sup>2</sup> Gastronomen müssen sich daher um diesen Bereich verstärkt kümmern, wenn sie empfindliche **Hinzuschätzungen und Strafverfahren** vermeiden wollen.

<sup>1</sup> Vgl. BMF-Schr. vom 28.11.2019, Rz. 151.

<sup>2</sup> Ausführlich im DWS-Merkblatt Nr. 1893 zum Thema „Gastronomieberatung – Kassenführung und Betriebsprüfung“.

Eine **Verfahrensdokumentation im Kontext der Rechnungslegung** (diesen setzen die GoBD) ist die Dokumentation der Art und Weise, wie die Rechnungslegungsprozesse mit IT-Unterstützung die gesetzlichen Anforderungen einhalten sollen.

In den GoBD leitet die Finanzverwaltung die Verpflichtung zur Vorlage einer stets aktuellen Verfahrensdokumentation aus der Anforderung der Nachvollziehbarkeit des HGB und der AO ab. Dieser Schluss bzgl. einer Verpflichtung ist nur in Teilen nachvollziehbar, allerdings kann eine Verfahrensdokumentation in der Tat vor den oben erwähnten Folgen schützen. Denn sie kann die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung wesentlich verbessern. Diese **Anforderungen** sind namentlich die:<sup>3</sup>

- Richtigkeit,
- Zeitgerechtigkeit,
- Unveränderbarkeit sowie die
- Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit,

die sich auf alle Haupt-, Vor- und Nebensysteme erstrecken.

Die **Rechtsprechung** fordert bisher nicht explizit eine **Verfahrensdokumentation**. Sie macht aber Vorgaben an die IT-Systeme, wenn sie in der Rechnungslegung eingesetzt werden.<sup>4</sup> Außerdem hat sie festgelegt, inwieweit Prüfer auf IT-Systeme zugreifen dürfen und welche Daten<sup>5</sup> und Dokumentationen (z. B. Programmierprotokolle)<sup>6</sup> für IT-Systeme verpflichtend sind. In der Rechtsprechung finden sich Ausführungen, inwieweit eine Verfahrensdokumentation schützen kann und wie sie auf die Füße fällt.<sup>7</sup>

Eine **Verfahrensdokumentation besteht** aus einem allgemeinen Teil, einer Anwender- sowie einer System- und Betriebsdokumentation. Das interne Kontrollsystem, das auftretende Risiken<sup>8</sup> vermindert, sollte in der Verfahrensdokumentation verschriftlicht sein.

Zwar ist der **Umfang** einer Verfahrensdokumentation abhängig von der Größe und Komplexität eines Betriebs; die Größe des

<sup>3</sup> Vgl. BMF-Schr. vom 28.11.2019, Kapitel 3.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. BFH-Urteil v. 25.03.2015, Az. X R 20/13.

<sup>5</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 16.12.2014, Az. X R 29/13.

<sup>6</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 23.02.2018, Az. X B 65/17.

<sup>7</sup> Vgl. FG Berlin-Brandenburg vom 13.12.2018 – 7 V 7137/18.

<sup>8</sup> Vgl. IDW-RS-FAIT-1, Rz. 54.